



## I. Abtheilung: Studien.

### Aus der inneren Geschichte des Stiftes Seckau von 1140—1289.

Von P. Ludger Leonard in Beuron.

#### Die klösterliche Tagesordnung.

##### 1. Der Chordienst.

Wir haben in einem früheren Artikel <sup>1)</sup> gesehen, wie sich die Bewohner des Stiftes Seckau von Anfang an in zwei Classen theilten, welche Verfassung und Officialen sie hatten. Im Anschlusse daran wollen wir in den nachstehenden Zeilen die älteste klösterliche Tagesordnung, soweit sie uns bekannt geworden, zur Darstellung bringen und daran einen Hinweis auf einige anderweitige Usanzen anknüpfen.

Für die eigentlichen Chorherren, von denen sich die Laienbrüder hauptsächlich hierin unterschieden, war das gemeinsame Chorgebet die erste und vorzüglichste Beschäftigung, wie ja überhaupt in den mittelalterlichen Klöstern ein Ordensstand ohne den Chordienst, der darum auch immer und überall eine ganz besondere Pflege fand, nicht denkbar war. In diesem Punkte stimmten die Chorherren ganz überein mit ihren sog. „Brüdern“, den Benedictinern, denen ihre hl. Regel kurzweg vorschreibt: *Nihil operi Dei praeponatur*. In dem Hymnus des Breviers der Chorherren am Feste ihrer Ordensheiligen heisst es dementsprechend auch:

<sup>1)</sup> S. „Studien“ Jahrg. XII, Heft 3.

Templa solenni decorare cultu  
Perpetem Christi celebrare laudem,  
Hic fere noctis sopor; haec diei  
Sola voluptas.

Wie diese Beschäftigung als die erhabenste galt, so ist sie es thatsächlich auch. Freilich bekundet unsere Zeit oft wenig Verständnis dafür. Nennt doch selbst zu unserer nicht geringen Verwunderung in seinem vielgelesenen Werke einer der angesehensten steirischen Schriftsteller, von dem wir einen solchen Ausspruch nimmer erwartet hätten, das rein contemplative Gebetsleben, welches von Christus selbst als der „bessere Theil“ gepriesen worden, „eine durch Verbreitung unrichtiger Begriffe von Gott, von wahrer Gottseligkeit und Moral und von wahrem würdigem Menschenleben hervorgerufene finstere Beschaulichkeit . . . einen der menschlichen Gesellschaft nutzlosen Müsiggang.“ Wiewohl eine solch seltsame Beurtheilung des Chordienstes die alten Chorherren von Seckau nur theilweise berührt, da sie sich auch mit Seelsorge und Unterricht beschäftigten, so dürfen wir doch den noch bleibenden Rest der Anklage nicht über sie ergehen lassen und gestatten uns daher zu ihrer Ehrenrettung eine kurze Abschweifung.

Auch in früheren Zeiten gab es bereits vereinzelt unberufene Kritiker, die „mirantur et indignantur, quod Canonici Regulares antiquitus ex praescripto constitutionum veterum totum ferme diem et magnam noctis partem incumbere debuerint in solenni celebratione sacrificii, in divinis laudibus etc.“ Diesen gibt der Chorherr Amort zur Antwort: „Verum admirationem ponet, qui attenderit, unicum Dei negotium in mundo fuisse, esse et futurum sacrificium Christi in Cruce et salvationem hominum unice dependentem ex ordinata applicatione meritorum passionis Dominicae? Cum ergo applicatio ordinata gratiarum Dominicarum non tam dependeat a studiis, scientiis, eruditione et aliis terrenae sapientiae mediis, quam a gratuita liberalitate Dei, isque regulariter tantum sinat se moveri ab oratione constanti et a sacrificio Christi renovato in Missa usque ad finem mundi, mirum non est, quod pro hoc suo negotio magno et unico ex tota massa laicorum et clericorum selegerit quosdam clericos, qui digna celebratione illius sublimis mysterii et oblatione orationum atque laudum divinarum perpetua aperirent jugiter canales gratiarum Dominicarum in genus hominum universum.“ Und etwas später sagt er: „Quamvis autem vita canonicorum non sit pure contemplativa, negari non potest, eam ordinari directe ad opera vitae contemplativae omnium praestantissima, nempe ad cultum Dei perpetuum in solenni sacrificio Missae et

in publicis laudibus divinis. Hi actus inter alios actus vitae contemplativae seu unitivae cum Deo sine dubio excellentissimi sunt, quia per eos directe ac solenniter exercentur actus laetiae, adorationis videlicet, laudis, gratiarum actus, deprecationis pro commissis peccatis, invocationis ad obtinendas gratias. . . Ita expresse docet D. Thomas II. 2 qu. 189 art. 8 ad 2, ubi ait: Dicendum, quod utraque Religio, scilicet Monachorum et Canonicorum Regularium, ordinatus ad opera vitae contemplativae, inter quae praecipua sunt ea, quae aguntur in divinis mysteriis, ad quae ordinatur directe Ordo Canonicorum Regularium, quibus per se competit, quod sint Clerici Religiosi. Doctor Angelicus, qui scripsit saeculo XIII., initio sui Ordinis Praedicatorum, recenter ex Ordine Canonicorum Regularium efflorescentis, haud dubie noverat optime Institutum Ordinis Canonici.“ Aus diesen Wahrheiten zieht Amort mehrere Folgerungen, von denen die zweite lautet: „Vita millorum (sc. Canonicorum) per Constitutiones idoneas sic ordinandam esse, ut tanto fini congruat.“<sup>1)</sup>

Um diese wichtigste Obliegenheit des gemeinsamen Chorbetetes mit geziemender Würde zu verrichten, waren mit minutiöser Sorgfalt Vorschriften betreffs der langsamen und erbaulichen Recitation,<sup>2)</sup> des guten Gesanges und der begleitenden Ceremonien gegeben. Letztere bezogen sich nicht nur auf die verschiedenen Verneigungen, Kniebeugungen u. dgl., sondern auch auf eine stets würdige, schöne Körperhaltung, auf die Beobachtung des feinen religiösen Anstandes in allen seinen Aeusserungen.

Wer ohne Erlaubnis oder genügenden Grund bei dem Chordienst fehlte, erhielt dafür eine Strafe; wer zu spät kam oder irgend einen störenden Fehler machte, musste ebenfalls Genugthuung leisten.

In den nächtlichen Stunden schon erhoben sich die Chorherren zu den Metten, nach deren Beendigung sie noch etwas der Ruhe pflegen durften; die übrigen „Tageszeiten“ hielten sie zu den allgemein üblichen, nach den Jahreszeiten ein wenig verschiedenen Stunden. Bei Tagesanbruch wurde die Prim gehalten; vor derselben, gewöhnlicher jedoch erst nach dem Schuldkapitel wurden die Privatmessen gelesen. Neben den letztern

<sup>1)</sup> Amort, *Vetus discipl. Can. reg. t. II. pg. 911 sqq.* — Ausführliches über den Wert und die Verdienstlichkeit des göttlichen Officium bei: Wolt er, *Praecipua Ordinis monast. Elementa pg. 109—240.*

<sup>2)</sup> Unser Chronist überliefert uns einen sich hierauf beziehenden Grundsatz seines Stiftes in den Versen:

„Qui psalmos resecat vel verba Dauidica curtat,  
Nil magis inde feret, quam si sua lingua taceret.“

wurde täglich auch ein ministrirtes Amt gefeiert.<sup>1)</sup> An die Prim schloss sich immer unmittelbar:

## 2. Das Schuldkapitel.

Dasselbe ist ein Rest der ursprünglichen Disciplin in der hl. Kirche und besteht in der freiwilligen Selbstanklage der gegen die Regel und klösterlichen Gebräuche begangenen, nach aussen hin hervorgetretenen Fehler und zwar vor der versammelten Kloster-gemeinde. Zur Sühne wurde sodann vom Obern eine entsprechende Strafe auferlegt.<sup>2)</sup> Unterliess Jemand dies Geständnis, so konnten in Seckau andere Mitbrüder ihn anklagen, ohne dass er sich darüber hätte ereifern dürfen; doch wurde ihm nachher ruhige und massvolle Vertheidigung gestattet.<sup>3)</sup> So sollte die Geduld der Einzelnen auf die Probe gestellt und zugleich lauter Zwist vermieden werden. Stellte sich nachträglich die Unschuld des Angeklagten bei der anzustellenden genaueren Untersuchung heraus, so traf den falschen Ankläger eine empfindliche Strafe. Wenn ein Mitbruder daselbst die gute Ordnung und den Frieden störte und nicht der ersten Ermahnung des Obern folgte, so verlor er sein Stimmrecht, bis er demüthig Genugthuung geleistet.<sup>4)</sup>

Es handelte sich bei dieser Anklage nicht um rein innere Gewissenssachen, sondern, wie schon bemerkt, nur um äussere Verstösse, z. B.: Ob Jemand eine gemeinsame Gebetsstunde vernachlässigt oder dabei zu spät gekommen, im Chor umhergeschaut oder eine minder geziemende Haltung angenommen, dort den gebührenden Ernst nicht gewahrt oder eine Störung verursacht; ob er im Dormitorium die nächtliche Ruhe gestört; ob er gegen die brüderliche Liebe äusserlich irgendwie gefehlt u. dgl.

Ein solches Schuldkapitel hat sich in den guten Klöstern der verschiedenen Orden bis auf den heutigen Tag erhalten, pflegt jedoch jetzt wöchentlich nur 1—2 Mal abgehalten zu werden.

## 3. Die Arbeit.

Mit dem Gebete verbanden die Ordensleute auch die Arbeit. So befassten sich die Chorherren von Seckau neben dem Chordienste besonders mit Seelsorge und Jugenderziehung, nach Massgabe ihrer freien Zeit auch mit körperlichen Arbeiten. Letzteres schliessen wir ebensowohl aus der damaligen allgemeinen Sitte, als aus einer speciellen diesbezüglichen Vor-

<sup>1)</sup> Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 53 im Steierm. Landesarchiv; das Original ist ca. 1240 gefertigt.

<sup>2)</sup> Vgl. Martene. De antiquis monach. ritibus I. I. pg. 63 sqq.

<sup>3)</sup> Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 53 im St. L.-A.

<sup>4)</sup> Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 53 im St. L.-A.

schrift im Tochterkloster Vorau: „Quia otiositas inimica est anime, omnino volumus, ut persone professe . . . labori manuum certis horis instent.<sup>1)</sup> Doch war die körperliche Arbeit gewöhnlich der Hauptantheil der Laienbrüder, welche darum auch im Laufe der Zeit ein besonderes kleineres Officium als tägliches Pflichtgebet erhielten. Wie das Gebet als der eine, so galt die Arbeit als der andere Flügel, um damit zum Himmel zu gelangen. Der ganze Tag, soweit er nicht von anderen regulären Uebungen in Anspruch genommen war, wurde diesen geistigen und körperlichen Arbeiten gewidmet, und zwar, der Vorschrift der hl. Regel entsprechend, nicht im Privatinteresse, sondern zur Förderung des Gemeinwohles.

Nicht nur im eigenen Kloster und für die nächste Umgebung entwickelten die Chorherren eine rege Seelsorgthätigkeit, sondern sie zogen auch weitere Kreise an sich durch ihren würdigen Gottesdienst in ihrer schönen Kirche, durch ihre Predigt und Belehrung und wanderten selbst in entfernte Ortschaften zu diesem Zwecke. Als auswärtige Pfarreien, auf denen sie in der Eigenschaft von ständigen Seelsorgern wirkten, werden uns zuerst St. Marein, Kobenz und Schönberg genannt, denen später noch weitere folgten.

#### 4. Die klösterliche Mahlzeit.

Nur von den Gebetsstunden der Terz und Sext unterbrochen, dauerte die Arbeit, geistige und körperliche, zunächst bis gegen Mittag. Alsdann wurde ein Zeichen gegeben; man begab sich in das Refectorium, um unter Stillschweigen das sog. „prandium“, die erste Mahlzeit einzunehmen. Ein Tischleser trat in die Mitte, erbat und erhielt den Segen des Obern und bot

---

<sup>1)</sup> Liber reform. monast. Voraw. — Vgl. Anselmus, Liber de ord. canon. reg. bei Pez, Thesaur. anecd. t. IV. c. 92. cap. 17. — Amort, Vetas discipl. canon. regul. II. 910 sagt mit Bezug auf die geistigen Arbeiten: „Nemo tamen . . . recte intulerit, vitam Canonicorum Regularium solum esse contemplativam ac praeceise destinatum ad divinum cultum decentissime obeundum. Hujusmodi quorundam somnia sufficienter refutantur ex Petro de Honestis et ex Arnone Scriptoribus Saeculi undecimi ineuntis, qui vitam Canonicorum Regularium tam in urbibus quam extra urbes in parochiis activam luculenter demonstrant. Ille in Regula Portuensi L. I. c. 27 de Canonicis in urbe commorantibus loquens ait: „Si fratres propter officium Clericatus infirmos visitare, concordiam inter discordes facere aut ad aliquem locum pro exhortandis animabus vel rebus aliquibus in bono disponendis ire oporteat“ etc. Arno vero in „Scuto Canonicorum Regularium“ edito a Cl. Duellio Augustae Miscellaneorum tom I. Ordinem Canonicorum Regularium sic loquentem inducit: „Haec est pene quotidiana mea ac meorum instantia; jejunium, abstinentia, oratio, lectio, et opus insuper et sollicitudo omnium ac procuratio multarum Ecclesiarum, in quibus dum verbum Dei praedicando, infirmos visitando, mortuos sepeliendo, catechizando et baptizando domestici mei laborando discurrunt, ministerium meum non minus quiete monastica vel agresti labore monachorum Deo acceptum existimo.“

während der ganzen Dauer der Mahlzeit durch Vorlesen den Mitbrüdern zugleich auch Nahrung für den Geist.

Von jeder Speise, die man auftrug, wurde zuerst ein Theil Christo geopfert, d. h. den Armen gegeben. Nach Beendigung des Mahles zog man unter Recitation des 50. Ps. „Miserere“ zur Kirche, um dort die Danksagung zu vollenden, und kehrte dann zurück, um vor Wiederbeginn der Arbeit einige Zeit der Erholung zu widmen. Man durfte lesen, schreiben oder auch beten, bis der Tischleser und die Tischdiener, die inzwischen speisten, ihr Mahl und ihre Danksagung ebenfalls beendet hatten. Darauf war es in der Sommerszeit erlaubt, eine kurze Mittagsruhe zu halten, falls jemand es nicht vorzog, in der Stille weiter zu lesen oder zu schreiben, bis gegen 2 oder 3 Uhr — je nach der Länge des Tages — das Zeichen zur Non gegeben wurde.

Nach Persolvirung derselben wurde die Arbeit wieder aufgenommen und bis zum Abend fortgesetzt. Durch ein Zeichen wurde dann ihr Ende angekündigt; es schloss sich nun zuerst die Vesper und dann die „coena“, die Hauptmahlzeit an. Letztere wurde unter denselben Gebräuchen, wie die erste, genommen.

Vom Feste Kreuzerhöhung, dem 14. September, an bis Ostern fand dagegen täglich, gewisse Festtage ausgenommen, nur Eine Mahlzeit statt und zwar später als das sonstige „prandium“, nämlich erst nach der Non, so dass dementsprechend in der ganzen Tagesordnung eine Aenderung eintrat; Abends wurde dann nur eine kleine Erfrischung gereicht.

#### 5. Collation und Complet.

An die Hauptmahlzeit schloss sich nach einer kurzen Zwischenpause, ähnlich jener bei dem „prandium“, die sog. Collation an. Wenn Abends nur eine kleine Erfrischung gegeben wurde, so wurde sie dieser unmittelbar angefügt. Alle Brüder mussten sich nämlich versammeln, und es wurde dann aus der hl. Schrift oder aus den Schriften der Väter etwas vorgelesen.<sup>1)</sup> Ob wie in einzelnen anderen Klöstern auch in Seckau die Einrichtung getroffen war, dass während nur jüngere Brüder bei Tisch lasen, die älteren das Vorlesen der Collation zu übernehmen hatten, wissen wir nicht.

Wenn der Obere dem Vorleser das Zeichen zum Schlusse gegeben hatte, wurde sogleich die Complet begonnen, woran sich noch ein besonderes Abendgebet und die Gewissensforschung schloss. Alsdann begaben sich alle zugleich in das

<sup>1)</sup> „Debent tunc maxime fratres aliqua que de sacra scriptura audierint in cordibus memoriter recondere, que nocturnis horis, cum nil aliud fecerint aut dormire non potuerint, contra inmissiones per angelos malos apud se valeant ruminare.“ Lib. reform. mon. Voraw.

Dormitorium, um die verdiente Ruhe aufzusuchen. Man schlief bekleidet, um auf das Zeichen zum Chordienst immer schnell bereit zu sein. Fortwährend musste in jenem Schlafräum ein Licht brennen, und über die Beobachtung des sittlichen Anstandes selbst bestanden überaus strenge Vorschriften.

### 6. Das Stillschweigen.

Mit Ausnahme gewisser Stunden musste den ganzen Tag hindurch mehr oder minder strenges Stillschweigen beobachtet werden; auch bei der Arbeit durfte man nicht nach Belieben der Zunge freien Lauf lassen. Im Einzelnen finden sich darüber folgende Vorschriften.

Zunächst muss das Stillschweigen — und zwar strenge — Morgens bis nach der Prim beobachtet werden. Erst nach dem Schuldkapitel war das Sprechen gestattet, und die ersten Worte bei dieser gemeinsamen Unterhaltung galten immer der Anordnung und Regelung des Tagesofficium, da man in jener Zeit noch keine Directorien hatte. Sodann wurden die Arbeiten vertheilt; bei diesen durfte man erbauliche und nützliche Worte mit einander wechseln,<sup>1)</sup> bis das Zeichen zur Terz gegeben wurde. Mit demselben begann das Stillschweigen sofort von Neuem und dauerte ohne Unterbrechung bis zum Schluss der Non, worauf wieder bis zum ersten Zeichen zur Vesper die Erlaubnis zu sprechen gegeben war. Dann aber herrschte es wieder bis nach der „coena“. Nach Beendigung derselben bis zur Collation unterbrochen, musste es darauf wieder besonders strenge beobachtet werden und zwar, wie oben schon bemerkt, bis nach der Prim des folgenden Tages. Ob im Stifte Seckau damals schon für gewisse Räume z. B. für das Refectorium und Dormitorium überhaupt das Verbot zu sprechen bestanden habe, darüber fanden wir keinerlei Andeutung.

Durch diese Beobachtung des Stillschweigens wurde das Kloster eine Stätte der Sammlung und des Friedens.

### Von der Kleidung.

Wir hörten vorhin, dass die Chorherren bekleidet schliefen; doch hatten sie dann nicht die vollständige Kleidung, welche sie bei Tag trugen. Letztere war anfangs vermuthlich die gewöhnliche, d. i. über der Tunika eine Albe, darüber im Winter ein Gewandstück von Pelz, welches den Kopf und die Schultern bis zu den Ellenbogen bedeckte, im Sommer ein ähnlich geformtes leichteres Gewand von Wolle; endlich die „cappa“, ein nach allen Seiten geschlossener Mantel, der mit einer Kapuze versehen war. Dies Obergewand war bei den Seckauer Chorherren

<sup>1)</sup> „... nichil tamen interim loquentes, quod sanctitatem loquencium minuat aut audientium, sed omnia eorum in laudem dei resonent colloquia.“

ebenfalls nach den Jahreszeiten verschieden, indem es im Winter ein bis auf die Füsse herabreichender Mantel, „laccerna“ genannt, im Sommer aber ein kürzerer Ueberwurf war, „byrrhus simplex.“ Ausser dem Hause musste dasselbe immer getragen werden. Wir wollen hier schon erwähnen, dass jene Chorherren in Seckau, welche Priester waren, am 16. Juni 1317 zu ihrer Auszeichnung vom dortigen Bischof Friedrich I. die Erlaubniss erhielten, statt jenes Gewandes mit der Kapuze ein kleineres und bequemerer Kleidungsstück, das sog. „birretum“,<sup>1)</sup> zu tragen. Die Albe verkürzte sich nach und nach zum Rochet, und bei vielen Klöstern noch später zu einem schmalen, leinenen, skapulierähnlichen Streifen, „sarracium, sarrociun“ oder „scorlicium“ genannt.

Die Tonsur war derart, dass der ganze obere Theil des Hauptes geschoren ward und so nur ein schmaler Kranz von Haaren blieb.<sup>2)</sup>

Die Laienbrüder trugen ein von dem der Chorherren verschiedenes Gewand. Sie erhielten nach ihrer Probation statt des Rochet der Chorherren einen grossen schwarzen Mantel; ob mit oder ohne Kapuze, wird nicht gesagt; wir schliessen auf ersteres aus Gründen der Analogie und aus den ältesten von unseren Chronisten beschriebenen bildlichen Darstellungen Adalrams. In andern Klöstern hatten die Laienbrüder oft gleich den Mönchen ein Skapulier.

### Noviziat und Profess.

Wenn ein Ordenscandidat, der das 14. Lebensjahr überschritten haben musste, sich zum Eintritt in das Kloster meldete und dem Propst nicht ohne höheren Beruf schien, so wurde alsbald in einer gemeinsamen Kapitelsitzung über seine Zulassung zum Probejahr entschieden.<sup>3)</sup> Für den Fall jedoch, dass er Allen ganz unbekannt war, musste er vorher eine gewisse Zeit in seinen Weltkleidern bleiben, bis man seine Gesinnungen etwas näher kennen gelernt hatte. Diesen letztern Fall ausgenommen, wurde er also ohne sonstige Vorstufe zum Antritte des Noviziates zugelassen, jedoch nicht ohne dass man ihn vorher auf die grossen Schwierigkeiten und Opfer in dem neuen Berufe und auf die Strenge der Disciplin hingewiesen hätte.

„Wie die jungen Pflanzen einer besonders sorgsamem Pflege bedürfen, um sich gut zu entwickeln, so auch die Novizen.“ Diese Wahrheit galt als Grundsatz in der Novizenerziehung. Daher wurde der Aspirant von dem Novizenmeister sorgfältigst unter-

<sup>1)</sup> birretum = capitis tegmen lineum erat ita, ut nonnihil super humeros deflueret. Du Cange s. v.

<sup>2)</sup> Urkunde vom 12. August 1267: Statuimus, ut fratres omnes tam subjecti quam prelati coronam et tonsuram habeant largiorem religiosam et decentem. — Anselmus, Liber de ord. canon. reg. col. 87 c. 9.

<sup>3)</sup> Urkunde vom 12. August 1267.

richtet und für die neue Lebensweise herangebildet. Er wohnte in einem abgelegenen Theile des Klosters und hatte auch im Refectorium einen gesonderten Platz. Ohne Erlaubnis durfte man nicht mit ihm sprechen. Während der Zeit, die nicht dem Chordienste und sonstigen regulären Uebungen gewidmet war, hatte er hauptsächlich der Lesung und Betrachtung obzuliegen.

Wenn er die Probe des Noviziates zur Zufriedenheit seines Obern bestanden hatte, so wurde abermals das Kapitel berufen, um über seine Zulassung zur Profess zu entscheiden. War die Mehrzahl der Stimmen ihm günstig, so legte er unter grosser Feierlichkeit und zwar vor dem Hochaltar der Kirche die hl. Gelübde ab. Die Formel, unter der dies geschah, lautete also:

„Ego N. offerens trado me ipsum cum hiis oblationibus ad servitium huic ecclesie et altari sancti dei genitricis semperque virginis Marie et promitto deo omnipotenti in presentia cleri ac populi, me amodo hic victurum ad finem vite mee secundum regulam canonicorum et beati Augustini sine proprietate pro nosse et posse meo. Promitto eciam stabilitatem huic loco, donec necessaria anime et corpori ullo modo habe e potero nec alicujus leuitatis instinctu vel quasi districtioris religionis obtentu, hunc habitum mutabo vel claustrum hoc exibo. Promitto quoque obedientiam domino preposito N. et omnibus preface ecclesie prelati, quos sanior pars congregacionis nostre canonicè elegerit, ut a deo centuplum recipiam et vitam eternam possideam. Amen.“

Aehnlich war bei den Laienbrüdern, die sich ihrerseits während des Noviziates auch in den ihrer harrenden, anders gearteten Pflichtenkreis hineinleben mussten, der Vorgang, nur mit dem Unterschiede, dass sie, wie sie ein einfacheres Gewand erhielten, auch ohne grössere Feierlichkeit und zwar im Kapitel ihre hl. Gelübde ablegten. Die Professformel war dieselbe.

## Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums

nach der Regel des hl. Benedict.

Von Dr. P. Pius Schmieder, Benedictiner des Stiftes U. L. Fran zu Lambach.

(Schluss zu Heft III. 1891, S. 396—422.)

### Zweites Hauptstück (1765—1803).

Offene Befeindung des Mönchthums.

Die Nützlichkeits-Theorie. Verstaatlichung und Zerstörung der Klöster.

(Schluss.)

Der Revolutionssturm begann in Frankreich. Schon 1789 stellte die Nationalversammlung sämtliche Güter des Clerus und